

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/649/2020	
Sitzung am 27.01.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.1 Aufforstungsantrag Blönried, Flst. Nr. 119			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt die Erteilung einer Aufforstungsgenehmigung zur Aufforstung des Flurstücks Nr. 119 Gewinn Ried in Blönried. Das 10.489 m² große Wiesengrundstück soll mit einer Fläche von 450 m² mit Erlen und Douglasien aufgeforstet werden. Das betreffende Flurstück liegt an der Gemarkungsgrenze zwischen Blönried und Ebersbach. Das Grundstück weist auf einer Teilfläche bereits einen vorhandenen Waldbestand auf. Seitlich des Grundstücks verlaufen Wasserläufe. Da die Bewirtschaftung des Dauergrünlands (Moorfläche) erschwert ist, wird die Aufforstung südlich des Waldbestands beantragt.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Die Aufforstung der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche bedarf einer Genehmigung nach § 25 Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG). In § 25 Abs. 2 LLG sind die Versagungsgründe für Erstaufforstungen abschließend genannt. Dort finden auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege Berücksichtigung.</p> <p>Gem. § 25 Abs. 2 LLG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen, 2. durch die Aufforstung die Verbesserung der Agrarstruktur behindert oder die Ertragsfähigkeit benachbarter Grundstücke erheblich gemindert würde, 3. der Naturhaushalt, die Lebensstätten von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, naturschutzfachlich hochwertiges Dauergrünland oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt würden, 4. die Aufforstung den konkretisierten Zielvorstellungen der Gemeinde über die Entwicklung des Gemeindegebiets widerspricht oder 5. die Aufforstung geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Sicherheit von Gebäuden und deren Bewohner nachhaltig zu gefährden, ohne dass die nachteiligen Wirkungen durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. <p>Die Fläche befindet sich nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Die Aufforstung findet im Anschluss an eine bereits bestehende Waldfläche statt. Durch die Aufforstung ist somit keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Die Aufforstung widerspricht auch keiner konkreten Zielvorstellung der Stadt Aulendorf über die Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Aufforstung fügt sich gut in den vorhandenen Waldbestand ein, ist nicht auffallend und wird als vertretbar angesehen. Ein Zuwiderlaufen gegen den Schutzzweck der Norm sowie das Vorliegen von anderen Versagungsgründen ist nicht erkennbar.</p> <p>Zuständig für die Genehmigung dieser Erstaufforstung ist das Landratsamt Ravensburg. Die untere Landwirtschaftsbehörde entscheidet gemäß § 29 a Abs. 1 LLG über den Antrag im Einvernehmen mit der Stadt Aulendorf.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zum Aufforstungsantrag zu erteilen</p>			

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Ortschaftsrats Blönried.

Anlagen: Lageplan, Aufforstungsantrag

Beschlussauszüge für

- Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 14.01.2021